Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 25. Oels, den 2. Juni 1915. **53. Jahrgang.**

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 440. Oels, den 1. Juni 1915.

Im Kampfe fürs Vaterland

starben den Heldentod:

1. der Musketier Robert Langner aus Jackschönau vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 29 (11. Komp.)
2. der Fahnenjk. Unteroffizier Paul Hoffmann aus Bernstadt vom Inf.-Reg. Nr. 50 (1. Komp.)
3. der Musketier Karl John aus Oels vom Inf.-Reg. Nr. 50 (5. Komp.)
4. der Vizefeldwebel Hermann Zelter aus Oels vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 228 (8. Komp.)
5. der Ersatzreservist Karl Weiß aus Gutwohne vom Gren.-Reg. Nr. 6 (11. Komp.)
6. der Jäger Reinhold Wagner aus Korschlitz vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 22 (4. Komp.)
7. der Musketier Hermann Ziegert aus Tschertwitz vom Inf.-Reg. Nr. 62 (7. Komp.)

wurden schwer verwundet:

1. der Grenadier Wilhelm Thomas aus Prietzen vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 262 (5. Komp.)
2. der Grenadier Fritz Adam aus Bernstadt vom Gren.-Reg. Nr. 6 (8. Komp.)
3. der Gefreite Karl Kurz aus Gimmel vom Gren.-Reg. Nr. 6 (10. Komp.)
4. der Ldstm. Josef Schirdewahn aus Sadewitz vom Gren.-Reg. Nr. 6 (11. Komp.)
5. der Ldstm. Oskar Scholz II aus Süßwinkel vom Gren.-Reg. Nr. 6 (12. Komp.)
6. der Gefreite August Hannser aus Obermühlwitz vom Res.-Ers.-Inf.-Reg. Nr. 4 (6. Komp.)

wurden leicht verwundet:

1. der Wehrmann Gustav Schubert aus Oels vom Jäger-Batl. Nr. 6 (1. Komp.)
2. der Jäger Hermann Hiller aus Gutwohne vom Jäger-Batl. Nr. 6 (3. Komp.)
3. der Ldstm. Otto Melde aus Rathe vom Gren.-Reg. Nr. 6 (11. Komp.)
4. der Füsilier Paul Schmidt I aus Oels vom Gren.-Reg. Nr. 6 (12. Komp.)
5. der Jäger Kurt Günther aus Oels vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 22 (4. Komp.)
6. der Reservist Josef Liehr aus Klein Zöllnig vom Inf.-Reg. Nr. 51 (5. Komp.)
7. der Musketier Fritz Conrad aus Juliusburg vom Inf.-Reg. Nr. 51 (6. Komp.)
8. der Reservist Paul Gritzke aus Wilhelminenort vom Inf.-Reg. Nr. 51 (6. Komp.)
9. der Reservist Adolf Niemand aus Hönigern vom Inf.-Reg. Nr. 51 (6. Komp.)
10. der Musketier Fritz Scholz aus Oels vom Inf.-Reg. Nr. 51 (7. Komp.)
11. der Musketier Paul Kaufmann aus Kraschen vom Inf.-Reg. Nr. 51 (7. Komp.)

Nr. 441. Oels, den 30. Mai 1915.

Vaterlandsdank.

Zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen soll im ganzen deutschen Reiche in der Zeit bis zum 17. Juni unter dem Namen „Vaterlandsdank" eine Sammlung von Gold- und Silbergegenständen veranstaltet werden.

Durch das Ergebnis der Sammlung sollen Mittel bereit gestellt werden, um den bedürftigen Witwen und Waisen unserer Krieger eine über das Maß der staatlichen Fürsorge hinausgehende Beihilfe zu gewähren. Jede, wenn auch noch so reichlich bemessene Staatsfürsorge kann nicht volle Hilfe bringen, es bleibt vielmehr für die Liebestätigkeit noch viel zu tun übrig, um denen, deren Ernährer für uns und unsere Kinder gefallen sind, ihr schweres Los zu erleichtern. Dazu in Dankbarkeit mitzuhelfen, ist Ehrenpflicht jedes Deutschen.

Es handelt sich nicht wie 1813 um eine Sammlung von Trauringen, dazu bestimmt, einem Mangel an münzbarem Golde abzuhelfen; dazu liegt keinerlei Veranlassung vor. Vielmehr sammelt die Reichssammlung „Vaterlandsdank" das entbehrliche Gold und Silber, das sich im Laufe der Zeit in vielen Familien angesammelt hat und nutzlos in Kisten und Truhen umherliegt. Es soll nach dem Kriege den Kriegswitwen und -Waisen tröstende Hilfe bringen. Der „Vaterlandsdank" sammelt ferner entbehrlichen Schmuck und Silbergerät aller Art, dessen Hergabe für diesen Zweck die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders in keiner Weise berührt. Ob er dies oder jenes Stück behält oder dem „Vaterlandsdank" für die Witwen und Waisen abliefert, macht den Betreffenden nicht reicher und nicht ärmer. Im ganzen Lande gesammelt, werden diese Gold- und Silbersachen eine große Summe ergeben, mit der viel Gutes getan und manche Träne getrocknet werden kann. Deshalb sind auch die kleinsten Gaben willkommen.

Alle Gold- und Silberspenden sollen im allgemeinen eingeschmolzen werden; es werden aber auch Sachen eingeliefert werden, die aus kunstgeschichtlichen, kunsttechnischen und anderen Gründen wert sind, erhalten zu bleiben. Durch Verkauf solcher Stücke an Museen und Liebhaber wird ein weit höherer Ertrag erzielt als durch Einschmelzen, und bleiben für unsere Nachkommen als Zeichen früherer Kultur- und Kunstauffassung erhalten.

Angenommen wird jeder Gegenstand aus Gold oder Silber, auch gut vergoldete und plattierte Stücke (Doubls), z. B. Schmuck aller Art wie Ketten, Armreifen, Broschen, Ringe, Anhänger, Vorsteckknadeln, Taschenuhren Tischgerät, Münzen, Medaillen, Knöpfe, auch Stücke, die mit Steinen und dergleichen verziert sind, sowie Bruchstücke solcher Gold- und Silbersachen; ferner Becher, Tafelaufsätze, goldene

Gebisse, kurzum alles, woraus sich Gold und Silber abscheiden läßt. Selbstverständlich sind auch Barspenden sehr willkommen; wer keine entbehrlichen Gold- und Silbergegenstände besitzt, kann sich durch Zuwendung von baarem Gelde ebenfalls an der Sammlung beteiligen.

Nicht angenommen werden in dieser Sammlung Gegenstände aus Kupfer, Nickel, Zinn, Neusilber und anderen Weißmetallen, auch wenn sie versilbert sind.

Die Spenden können an den durch Anschlag bekanntgegebenen örtlichen Sammelstellen gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden; daneben wird an einzelnen Orten durch vertrauenswürdige Helfer und Helferinnen eine Sammlung von Haus zu Haus veranstaltet werden. Auch über die so eingelieferten Gegenstände wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Es wird gebeten, nach ergangener Aufforderung die Spenden für den „Vaterlandsdanks" zum Abholen bereit zu halten.

Jeder Spender erhält auf Wunsch den Anspruch auf einen oder mehrere Erinnerungsringe auf seiner Empfangsbescheinigung vermerkt. Diese Ringe sind nicht zu verwechseln mit den im Handel befindlichen Erinnerungsringen. Die Erinnerungsringe des „Vaterlandsdanks" sind aus einem von der Firma Krupp gespendeten merkwürdigen Eisen hergestellt, das nicht rostet; sie behalten beim Tragen ihren Glanz, wie wenn sie aus dem edlen Platin gefertigt wären. Sie kommen nicht in den Handel und sind nach jeder Hinsicht würdige Symbole unserer großen Zeit. Professor Peter Behrens hat für diese Ringe dem „Vaterlandsdank" einen künstlerischen Entwurf gewidmet. Die Ringe sind schlicht und einfach, entsprechend ihrer Bedeutung, und tragen die Umschrift „Vaterlandsdank 1914". Um den Betrag der Sammlung nicht zu schmälern, wird bei der Ausgabe der Ringe, die aus technischen Gründen erst später erfolgen kann, eine Gebühr von 0,50 M. für den Ring erhoben. Bis dahin ist die Empfangsbescheinigung, die als Ausweis dient, aufzuheben.

Die Kreisbevölkerung bitte ich, sich eifrig an dieser vaterländischen Sammlung zu beteiligen und die entbehrlichen Gold- und Silbergegenstände bei der örtlichen Sammelstelle abzuliefern.

Nr. 442. Oels, den 1. Juni 1915.

Aufruf des Landsturms.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 28. Mai 1915 ist auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 11) die Aufbietung sämtlicher Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (R. G. Bl. S. 273, 371) aufgerufen sind, erfolgt.

Von dem Aufruf sind betroffen alle Wehrpflichtigen, die 1896, 1897 und 1898 geboren sind. Vom letztgenannten Jahrgange kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung (d. i. der 28. Mai) das 17. Lebensjahr vollendet hatten.

Diese Personen werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni cr. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes, soweit es noch nicht geschehen ist, zur Landsturmrolle anzumelden.

Die den Ortsbehörden in nächster Zeit zugehenden Landsturmrollen, sind einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Veränderungen sind in der Landsturmrolle zu vermerken. Die sich neu meldenden Wehrpflichtigen sind nachzutragen. Die Rückreichung der Landsturmrollen hat bis zum 15. Juni cr. zu erfolgen. Letzterer Termin ist genau innezuhalten.

Nr. 443. Oels, den 22. Mai 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Adolf Christalle in Gutwohne, der Gutsverwaltung in Pühlau und des Gutes Vorstadt Bernstadt abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das gesperrte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 444. Oels, den 27. Mai 1915.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (R. G. Bl. S. 425) ist in Ausführung des § 4 Brieftaubengesetzes vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 463) das Töten und Einfangen „fremder Tauben" verboten. Der Abschuß der Wildtauben wird durch diese Verordnung nicht berührt, da Wildtauben für den Jagdberechtigten nicht als fremde d. h. in fremden Eigentum befindliche Tauben anzusprechen sind. Ihr Abschuß ist jedoch, auch wo er im Interesse der Saaten pp. erwünscht erscheint, zur Vermeidung von Verwechselungen mit zahmen Tauben und besonders Brieftauben, die im militärischen Interesse zu strengen Bestrafungen führen müßten, auf Fälle zu beschränken, wo jede Verwechselung ausgeschlossen ist.

Die Vertilgung der Krähen und die Zerstörung der Krähenhorste, wo sich solche befinden, ist nach Kräften zu betreiben.

Nr. 445. Oels, den 1. Juni 1915.

Beschluß.
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kartoffeln.

Das gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April d. Js. angeordnete Ausfuhrverbot für Kartoffeln aus dem Kreise Oels (Kr. Bl. S. 105) wird hierdurch mit Wirkung vom heutigen Tage ab wieder aufgehoben.

Der Kreisausschuß.

J. V: Rojahn. v. Moßner. Kallmann.
Vogel. Grünig.

Nr. 446. Oels, den 25. Mai 1915.

Gemäß § 8 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 bringe ich nachstehend das Verzeichnis der für das Jahr 1915 nachgekörten Hengste zur öffentlichen Kenntnis.

Lfd. Nr.	Ort der Aufstellung	Besitzer	National des Hengstes	Höhe des Deckgeldes M.	Bemerkung
1	Raake (Gut)	Freiherr von Kessel—Zeutsch in Raake	Erbe II 3 Jahre alt braun 1,68 m groß	12	
2	dto.	dto.	Engelhardt II 3 Jahre alt braun 1,68 m groß	12	

Nr. 447. Oels, den 27. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Die Heeres- und Marineverwaltung sind durch Beschluß des Bundesrates (Bekanntmachung von 13. 2. 15 — R. G. Bl. S. 91 —) ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. 12. 14. im Innland erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 Mark für die Tonne zu erhöhen. Durch Bekanntmachung vom 6. Mai 1915 — Reichs- und Stadtsanzeiger vom 8. 5. 15 — hat das Kriegsministerium die Grundsätze veröffentlicht, nach denen die Nachzahlung des Zuschlages erfolgen soll.

Danach beschränkt sich die Zahlung des Zuschlages im allgemeinen nur auf solchen Hafer, der nach dem 31. 12. 14. nicht nur geliefert, sondern auch verkauft worden ist. Ausnahmen sind nur zugelassen für die durch Vermittellung der Königlichen Landräte erworbenen und für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes requirierten Mengen. Aber auch diese müssen nach dem 31. 12. 14. auf der Abgangsstation verladen oder — bei Zufuhr mittelst Achse — beim Proviantamt eingeliefert sein.

Unbedingten Anspruch auf Nachzahlung des Zuschlages haben nur die Landwirte. Für Händler beschränkt sich der Anspruch auf enteignete und auf requirierte Mengen, für diese wird in Grenzen von 50 Mark für die Tonne der nachgewiesene Unterschied zwischen den vom Händler aufgewendeten Einstandskosten und dem ihm bisher gewährten Preis erstattet.

Die Nachzahlung erfogt nur auf Antrag.

Die Anträge sind an diejenigen Dienststellen usw. zu richten, mit denen das Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, an die Proviantämter also nur dann, wenn der Hafer diesen unmittelbar und freihändig verkauft werde. Für requirierte und enteignete Mengen nehmen die Landräte die Anträge entgegen. Die Ansprüche auf Nachzahlung müssen bis spätestens 31. 8. 15. geltend gemacht werden.

Vorstehende Bekanntmachung der stellvertretenden Intantur des VI Armeekorps ist mir erst heut zugegangen. Die Nachforderungen für gelieferten Hafer sind hiernach nicht, wie ich bekannt gegeben habe, direkt an die Proviantämter, sondern an mich zu richten.

Nr. 448. Oels, den 27. Mai 1915.

Der Herr Regierungspräsident hat mitgeteilt, daß die Ausnahmebewilligung bezüglich der von der gesetzlichen abweichenden Mischung des Weizenmehls und des Ersatzes des Roggenmehls durch Weizenmehl bei der Roggenbrotbereitung, als bis auf Weiteres erteilt anzusehen ist.

Nr. 449. Oels, den 29. Mai 1915.

Die im Kreisblatt auf Seite 133 für die Stadt Bernstadt festgesetzten Höchstpreise für Roggen- und Weizenmehl werden aufgehoben. Es gelten allein die für den ganzen Kreis am 26. April d. Js. (Kreisblatt Seite 105) festgesetzten Preise und zwar:

18 Pfg. für 1 Pfund Roggenmehl.
21 Pfg. „ 1 „ reines Weizenmehl.

Nr. 450.

Statut
des Gesamt-Wegebau-Verbandes Kritschen.

§ 1.

Die Gemeinde Kritschen bildet mit dem Gutsbezirk Kritschen zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit der Bezeichnung Gesamt-Wegebau-Verband Kritschen. Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebau-Verbänden gemäß § 13 ff., Titel 15, Teil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

An erster Stelle ist die Herbeiführung eines chausseemäßigen Ausbaues des Weges von Ludwigsdorf nach Kritschen ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die baren Kosten für Wegebau und Unterhaltung werden so aufgebracht, daß der Gutsbezirk Kritschen 2/5 und der Gemeindebezirk 3/5 der Kosten zu tragen hat. In dem Gemeindebezirk selbst werden die Kosten als Gemeindesteuern verteilt.

§ 4.

Ueber die Angelegenheiten des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt der Verbands-Ausschuß, welcher besteht:

a) aus drei Vertretern der Gemeinde mit je 1 Stimme.
b) aus einem Vertreter des Gutsbezirks mit 2 Stimmen.

§ 5.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Verbandsausschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Ges.-S. S. 115).

§ 6.

Abgeordneter der Gemeinde sind der jeweilige Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 7.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeit von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 8.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesamtvertretung des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Wegebau-Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbands-Ausschuß beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Kritschen.
Karl August Graf Kospoth,
Majoratsherr.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeinde-Vertretung am 13. Mai 1915 angenommen.

Der Gemeindevorstand.
Schwarz. Weißhaupt. Schneider.
Kynast.

Vorstehendes Statut wird genehmigt.
Oels, den 20. Mai 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Oels.
Rojahn. Kallmann. Vogel.

Nr. 451. Oels, den 5. Mai 1915.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Bauergutsbesitzer J. Heinze aus Jenkwitz als Gemeindevorsteher und der Gutsbesitzer Robert Brückner aus Jenkwitz aus Hilfsschöffe der Gemeinde Jenkwitz, der Gasthausbesitzer Karl Liehr aus Sadewitz als Schöffe der Gemeinde Sadewitz, der Stellenbesitzer Julius Herrmann aus Sibyllenort als Gemeindevorsteher der Gemeinde Sibyllenort, der Freistellenbesitzer Robert Schneider aus Weidenbach als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kraschen, der Stellenbesitzer Anton Schwarz aus Süßwinkel als Schöffe für den Gemeindebezirk Süßwinkel und der Freistellenbesitzer Otto Titze aus Woitsdorf als Schöffe der Gemeinde Woitsdorf.

Der Königliche Landrat.
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Der Minister des Innern.

Breslau, den 23. Mai 1915.

Bekanntmachung
über Einrichtung von Kraftwagen-Ueberwachungsstellen und Kraftwagensperren im Bereiche der Festung Breslau.

Auf Grund der vom Generalquartiermeister erlassenen heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatz (H. B. K.), der Zusatzbestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 3. und 17. März d. Js. und der Verfügung des Oberbefehlshabers Ost vom 8. Mai d. Js. wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 28. März 1915 für den Verkehr der Kraftwagen, die nicht der Heeresverwaltung gehören, für den Bereich der Festung Breslau folgendes bestimmt:

1) Als Kriegsschauplatz im Sinne der obigen Bestimmungen gilt das gesamte Gebiet der Festung Breslau.
2) Jeder Kraftwagen muß:
   a) so genaue Kennzeichen tragen, daß die Feststellung seiner Zugehörigkeit zweifelsfrei möglich ist,
   b) mit einem Ausweise versehen sein, der die Rechtsmäßigkeit seiner Benutzung ergibt.

   Kraftwagen, die nicht beiden Forderungen entsprechen, werden von den hierzu berufenen Ueberwachungsstellen festgehalten.
3) Die Kraftwagen haben ein polizeiliches Kennzeichen: römische Ziffer oder Buchstaben zur Bezeichnung des Bundesstaates und Erkennungsnummer unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste eingetragen ist.
4) Der Führer eines der Heeresverwaltung nicht zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagens muß bei sich führen:
   a) einen polizeilichen Führerschein,
   b) eine Bescheinigung über die Zulassung des Wagens nach dem 15. März 1915,
   c) einen Geleitschein, zu dessen Ausstellung nur berechtigt sind: das Kriegsministerium, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab, die stellvertretenden Generalkommandos, das General-Gouvernement Belgien und die Militär-Gouvernements der an das Etappengebiet angrenzenden belgischen Provinzen.

   Die Geleitscheine dürfen nur auf bestimmte Zeit und Wegstrecken lauten. Sie müssen von dem Generalquartiermeister oder den Etappen-Inspektionen für den zuständigen Teil des Kriegsschauplatzes beglaubigt sein. Hierzu hat sich der Kraftwagen in dem erstberührten Etappen-Hauptort vorzustellen.

   Bei diesen, der Heeresverwaltung nicht zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagen bedürfen die Wageninsassen, soweit sie Generale oder deren Begleiter sind, keines Ausweises. Alle übrigen müssen mit Ausweisen der gleichen Stelle versehen sein, die den Ausweis oder Geleitschein für den Kraftwagen ausgestellt hat.

   Die Deutsche Verwaltung in Russisch-Polen kann Dauer-Geleitscheine für Russisch-Polen und die angrenzenden Provinzen ausstellen; ebenso die stellvertretenden Generalkommandos für Mitglieder Königlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden, denen dienstlich Kraftwagen zustehen, ohne bestimmte Wegestrecken für das Gebiet innerhalb der Reichsgrenzen, deren Beglaubigung durch den Oberbefehlshaber Ort oder eine Etappen-Inspektion des Ostens nicht notwendig ist.
5) Ungültige Ausweise und Geleitscheine werden durch die dazu berufenen Stellen abgenommen.
6) Um den Kraftwagenverkehr zu überwachen und den Verkehr nicht ordnungsmäßig genehmigter Wagen zu verhindern, sind folgende Kraftwagen-Ueberwachungsstellen eingerichtet worden:
   I. an der Rosenthaler Brücke mit Nebenstelle Gröschelbrücke,
   II. an der Hundsfelder Brücke,
   III. an der Paßbrücke,
   IV. in Klein Tschansch,
   V. in Krietern,
   VI. an der Gräbschenerstraße (Eisenbahn-Unterführung der Umgehungsbahn),
   VII. an der Frankfurterstraße (Eisenbahn-Unterführung der Verbindungsbahn Hauptbahnhof—Odertorbahnhof).

   Den an den genannten Ueberwachungsstellen aufgestellten Wachtposten untersteht die Ueberwachung aller Kraftwagen.

   Der Aufforderung der Wachtposten zur Verlangsamung der Fahrt (bei Tage Schwenken einer roten Fahne, bei Dunkelheit Schwenken einer roten Laterne) und dem Rufe: „Halt!“ ist in jedem Falle sofort Folge zu leisten. Die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn sich der Posten von der Gültigkeit der Ausweise und Geleitscheine der Kraftwagenführer und der Wagen-Insassen überzeugt hat.

   Kraftwagen, deren Kennzeichen und Ausweise (Geleitscheine) den Bestimmungen nicht entsprechen, werden festgehalten bis die Kommandantur oder in ihrem Auftrage der Verkehrsoffizier vom Platz weiter verfügt.
7) Zu Fahrten in der Stadt, also innerhalb der Kraftwagen-Ueberwachungsstellen sind Ausweise für die Wageninsassen nicht erforderlich; Kraftwagenführer müssen jedoch stets im Besitz des Geleitscheines sein.
8) Der gesamte Kraftwagenverkehr nach und von der Stadt darf nur auf den Straßen erfolgen, an denen nach Ziffer 6, I—VII, Kraftwagen-Ueberwachunstellen eingerichtet sind. Alle übrigen Zugänge zur Stadt werden für den Kraftwagenverkehr gesperrt. Die Sperren sind durch Schlagbäume (bei Dunkelheit außerdem durch rote Laternen) kenntlich gemacht. Den Weisungen der an den Sperren aufgestellten Posten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Vorstehende Bestimmungen treten am 25. Mai 1915 in Kraft.

Der Kommandant.
v. Schalscha.

Ersatz
von Steinkohlen durch Braunkohlen und Koks in Hausbrand- und sonstigen Feuerungen.

Der Verbrauch von Steinkohlen im Inlande muß mit allen Mitteln auf ein Mindestmaß beschränkt werden, da eine Steigerung der jetzigen Steinkohlenförderung infolge des Krieges nur in beschränktem Maße möglich ist, Als Ersatzmittel für Steinkohlen kommen Braunkohlen und Koks in Frage. Die Steinkohlenförderung wird bei Eintritt eines erhöhten Verbrauches infolge der leichteren Gewinnungsmöglichkeit voraussichtlich ohne große Schwierigkeit gesteigert werden können. Besonders wünschenswert ist aber eine erhöhte Verwendung von Koks, weil die bei der Verkokung der Steinkohlen gewonnenen Nebenprodukte, insbesondere Ammoniak und Kohlenwasserstofft, heute in möglichst großen Mengen hergestellt werden müssen, und die Steigerung der Erzeugung nur dann wirtschaftlich möglich ist, wenn den Verkokunngsanstalten eine Absatzmöglichkeit für den abfallenden Koks geschaffen wird. Geringe Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten oder Mehrkosten, die insbesondere im Anfang durch die Verwendung von Koks an Stelle von Kohle bisweilen entstehen werden, dürfen von der freiwilligen Erfüllung dieser vaterländischen Pflicht nicht abhalten.

Hausbrandfeuerungen.

Hausbrandfeuerungen mit gewöhnlichem Herd ohne Rost, z. B. Zimmeröfen, die vornehmlich mit Braunkohlenbriketts beheizt werden, sind für eine wesentliche Koksbeimischung nicht geeignet. Küchenherde uud Zimmeröfen mit Rost dagegen vermögen wohl ein Gemisch von Stein- oder Braunkohle mit Koks zu verfeuern. Hier ist sogar ein Zusatz von gasarmen Brennstoffen empfehlenswert, weil damit der Verrußung der Feuerzüge und der Rauchentwicklung entgegengewirkt wird.

In Dauerbrandöfen für Zimmerheizzwecke sind bisher große Mengen englischen Anthrazits verfeuert worden. Diese Anthrazitmengen können unbedingt durch Koks ersetzt werden, entweder in Form von Mischungen mit Steinkohle oder bei genügendem Zug durch alleinige Verwendung von Koks.

Sonstige Feuerungen.

Hier kommen hauptsächlich die Spezialfeuerungen zahlreicher Industrien in Frage. Diese Feuerungen sind so mannigfaltig, daß besondere Richtlinien für die Verwendung von Koks nicht gegeben werden können. In vielen Fällen wird auch hier die teilweise Verwendung von Koks technisch und wirtschaftlich durchführbar und daher nach Möglichkeit anzustreben sein.

Pferdeverkauf.

In **Oels**, Dragonerkaserne, werden **Montag, den 7. Juni, vormittags 11 Uhr** etwa

100 kriegsunbrauchbare Pferde,

darunter auch Fohlen, meistbietend verkauft werden.

Käufer müssen durch eine amtliche Bescheinigung **nachweisen,** daß sie Landwirte oder Posthalter sind, keinen Pferdehandel betreiben und daß ihnen Pferde vom Militär ausgehoben worden sind, für die sie noch keinen Ersatz haben.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.